

Botnanger Bürgerverein e.V. – kurz BBV

Leitlinien zur Förderung stadtbezirksbezogener und bürgerschaftlicher Aktivitäten des Stadtbezirks Botnang im Rahmen des Vermächnisses von Frau Ilse Faber

Hintergrund:

Der Botnanger Bürgerverein e.V. (BBV) wurde in einem Vermächtnis von Ilse Faber bedacht und hat somit die ehrenvolle Aufgabe, den Willen der Vermächtnisgeberin möglichst zielgenau zu erfüllen. Dabei geht es insbesondere um die Unterstützung für Zwecke in Botnang. Innerhalb des Vermächnisses sind beispielhaft die Zielsetzungen „Verschönerung des Ortsbildes und der näheren Umgebung oder Herausgabe von Heimatblättern“ erwähnt.

Botnanger Bürgerverein e.V.:

Der Verein versteht sich als Arbeitsgemeinschaft der Botnanger Vereine, Organisationen und Parteien. Er wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins e.V. geführt. In der Satzung sind die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines abschließend benannt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Zielsetzungen des Vereins sind die Förderung der Bürgerinteressen, die Heimatpflege und die Heimatkunde. Dafür sollen alle Bürger für das geschichtliche und aktuelle Geschehen des Stadtteils Botnang interessiert werden. Die Bürger sollen die Gelegenheit haben, an der Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und der Umwelt beizutragen.

Aufgabenstellung:

Der Botnanger Bürgerverein hat jetzt die Aufgabe, den letzten Willen der Vermächtnisgeberin weitestgehend, aber immer auch im Rahmen der bestehenden Satzung des Vereins, umzusetzen. Hierzu hat die Mitgliederversammlung des Botnanger Bürgervereins in der Sitzung vom 7. März 2023 die nachstehenden Fördergrundsätze beschlossen. Diese gelten ab dem 8. März 2023.

Leitlinien zur Antragstellung von Ideen zur Förderung stadtbezirksbezogener und bürgerschaftlicher Aktivitäten des Stadtbezirks Botnang im Rahmen des Vermächtnisses von Frau Ilse Faber

§ 1 Förderzweck

Förderungswürdig sind Aktionen, Projekte, Veranstaltungen, andere Aktivitäten und Anschaffungen, bauliche Maßnahmen und Verschönerungsmaßnahmen, die das soziale, gesellschaftliche, sportliche, ehrenamtliche und kulturelle Leben im Stadtbezirk Botnang bereichern. Weiter können Ergebnisse aus den laufenden Prozessen der Bürgerbeteiligung und daraus abgeleiteten Aktivitäten unterstützt werden.

Förderfähige Projekte müssen im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des BBV liegen.

§ 2 Förderempfänger

Förderwürdig sind insbesondere steuerbegünstigte Vereine und Organisationen in Botnang und die Mitglieder des Botnanger Bürgervereins.

Ergänzend sind gemeinsame Initiativen von Botnangerinnen und Botnangern und Organisationen, aber auch besonders wirkungsvolle Projekte einzelner Personen förderwürdig, wenn diese in enger Abstimmung unter der Federführung des BBV erfolgen.

§ 3 Fördergebiet

Wir konzentrieren unsere Förderung insbesondere auf den Stadtteil Botnang. Bei besonders förderwürdigen Projekten erweitern wir ggfs. den Förderradius.

§ 4 Projektstatus

Förderfähig sind neue Projekte, mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde. Bereits begonnene Projekte sind nicht förderfähig.

§ 5 Förderinhalte

Entsprechend des letzten Willens der Vermächtnisgeberin und auf Basis der Satzung des Bürgervereins sind besonders Projekte willkommen, die in einem der nachstehenden Themenfelder liegen:

- Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege
- kulturelle Vielfalt
- Verbesserung der Lebensqualität und der Umwelt
- kulturelle und andere Veranstaltungen
- Ausgabe von Publikationen
- Aktivitäten, die die Gemeinschaft in Botnang stärken

§ 6 Förderumfang

Förderfähige Aufwendungen sind insbesondere Sach- oder Honorarkosten und sogenannte Fremdkosten der Antragsteller.

Die Dauerfinanzierung von Maßnahmen, laufende Personalkosten, wiederkehrende Bau- und Investitionsvorhaben und laufende Betriebskosten sind in der Regel nicht förderfähig.

§ 7 Projektumfang

Projekte sollten einen Projektumfang von mindestens 1.000 € bis maximal 20.000 € Gesamtaufwand auslösen. Kleinstprojekte unter 1.000 € sind ggfs. förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen können auch umfangreichere Projekte gefördert werden.

§ 8 Förderquote

Der Antragsteller hat zunächst die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel zu prüfen und auszuschöpfen, auf die der Antragsteller Anspruch hätte.

In der Regel wird vom Antragsteller eine finanzielle Eigenbeteiligung von 10 % erwartet, wobei dem Antragsteller ggfs. gestattet werden kann, diese durch eigene Arbeitsleistung zu erbringen. Bei besonders förderwürdigen Projekten kann auf Eigenmittel verzichtet werden.

§ 9 Auswahl der förderfähigen Projekte

Ein unabhängiges Gremium bestehend aus vier Vertreterinnen und Vertretern des Bezirksbeirats, der Bezirksvorsteherin Botnang und des Vorsitzenden des Bürgervereins befindet über die förderfähigen Projekte. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Auswahlgremium kann sich weitergehende Bewertungsgrundsätze oder eine Geschäftsordnung geben.

Besteht die Gefahr, dass Anträge gegen satzungsgemäße Vereinszwecke verstoßen, ist gegen das Votum des Vorsitzenden des Bürgervereins eine Bewilligung von Anträgen nicht möglich.

Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des BBV kann der Vorstand einen Stellvertreter benennen.

§ 10 Antragstellung und Verfahren

Der Antrag ist schriftlich auf dem Antragsformular vor Beginn der Aktivität an den Bürgerverein zu richten. Dem Antrag ist neben einem Finanzierungs- und Terminplan ein Konzept beizufügen, in dem ggfs. auch der Einsatz von Eigenmitteln/Eigenleistungen dargestellt sein muss. Der Bürgerverein kann den oder die Antragsteller vor der Entscheidung anhören und ggf. weitere Unterlagen nachfordern. Die Entscheidung über den Antrag sowie über die Höhe der Förderung erfolgt in der Regel vor Beginn des Projektes.

Über Anträge entscheidet das in § 9 genannte Gremium. Die Entscheidungsgründe sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Entscheidung wird dem Antragssteller durch den Bürgerverein mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Verwendungsnachweise und Belege über die Gesamtabrechnung sind vorzulegen. Die Auszahlung wird von der Vorlage solcher Unterlagen abhängig gemacht. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos, Abschlagszahlungen sind möglich. Bei nicht sachgerechter bzw. den Förderabsichten widersprechender Verwendung der bewilligten Gelder erfolgt eine Rückforderung durch den Bürgerverein.

§ 11 Aktualisierung

Die Fördergrundsätze können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung des Bürgervereins mit einfacher Mehrheit überarbeitet werden.

Stand: 07.03.2023